

aus dem eb. VBl. November 2013, Seite 145 ff

78. Mess-Stipendien: neue Regelung ab 1. Jänner 2014

Die Mess-Stipendien sind immer zweckgebundenes Kirchengut und dem Priester treuhänderisch anvertraut. Beim Umgang mit Mess-Stipendien ist jeglicher Anschein von Geschäft oder Handel zu vermeiden.

Die Österreichische Bischofskonferenz (vgl. ABl. der ÖBK Nr. 60 vom 1. Oktober 2013, S. 4) hat in Wahrnehmung der dem Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Wien zukommenden Zuständigkeit (can. 952 § 1 CIC) die Höhe der Mess-Stipendien, die für die Persolvierung ab **1. Jänner 2014** angenommen werden, wie folgt festgesetzt: **Mess-Stipendium: € 9,00**

Für die Erzdiözese Salzburg werden folgende Regelungen getroffen:

1. Aufteilung

Priesteranteil: € 4,50 Kirchenanteil: € 4,50

2. Priesteranteil

Es wird empfohlen, den Priesteranteil für gute Zwecke zu verwenden, weil der Lebensunterhalt durch das Gehalt abgedeckt wird. Diese Beträge sind nur dann nicht zu versteuern, wenn sie vom Priester nicht in Anspruch genommen werden und z. B. sofort in der Kirchenkasse verbucht werden.

3. Kirchenanteil

Der Kirchenanteil wird für Kirche und Kirchenangestellte verwendet.

- a) Der Kirchenanteil steht grundsätzlich der Kirche zu, in der die Messe, für die das Stipendium gegeben wurde, gefeiert wird.
- b) Wenn jemand ohne Stipendium zelebriert, möge er aus freien Stücken einen Beitrag leisten, der dem Kirchenanteil entspricht.

4. Applicatio pro populo – Feier für die Pfarrgemeinde

Wer zur Applikation für die Pfarrgemeinde verpflichtet ist, darf für diese Messfeier kein Stipendium annehmen. Die betreffenden Tage sind im Liturgischen Kalender mit + gekennzeichnet. Wer für mehrere Pfarren die Verantwortung trägt, genügt dieser Verpflichtung durch die Feier einer Messe für die Pfarrgemeinden.

5. Binations- und Trinationsmessen

Für eine zweite oder dritte Messfeier am selben Tag dürfen Stipendien angenommen werden. Der Priesteranteil derselben ist an die Erzb. Finanzkammer abzuliefern. Kein Stipendium darf angenommen werden, wenn die Binationsmesse in Konzelebration gefeiert wird.

6. Kollektive Intention

Die persönlichen Gebetsanliegen der Gläubigen werden berücksichtigt durch die Intention der hl. Messe, das „Memento“ sowie im Allgemeinen Gebet (Fürbitten).

Für die Annahme mehrerer Stipendien ist folgendes zu beachten:

- a) *Höchstens fünf Stipendien für einen Gottesdienst*
- b) Es darf dazu nur ein Stipendium abgerechnet werden.
- c) Jedes weitere Stipendium muss in einer eigenen Messfeier persolviert werden.
Dies ist durch folgende Möglichkeiten zu gewährleisten:
 - Persolvierung auf Meinung des Gebers in einer anderen Messe,
für die keine Intention übernommen wurde, oder
 - Weitergabe der anderen Stipendien in voller Höhe an das Erzb. Ordinariat
(mittels Überweisung an die eb. Finanzkammer), das damit Priester
in ärmeren Diözesen unterstützt.
- d) Die Stipendiengeber müssen ausdrücklich damit einverstanden sein.

7. Beteiligung von Organist bzw. Chor

Wenn der Geber des Stipendiums wünscht, dass bei der betreffenden Messfeier der Organist (und ein Chor) mitwirkt, kann ein gesonderter Betrag eingehoben werden. Die Höhe des Betrages für den Organisten richtet sich nach den Honoraren für Kirchenmusiker, die in diesem Verordnungsblatt (S. 148) verlautbart werden. Für die Aufwendung des Chores kann der Betrag vom Pfarrkirchenrat festgelegt werden. Diese Gabe ist **nicht** Teil des Stipendiums, sondern ein pfarrlich festgesetzter Beitrag für die Vergütung für Organist und Chor. Darauf ist bei der Annahme des Stipendiums ausdrücklich hinzuweisen.

8. Stipendienabrechnung

Die Abrechnung der Stipendien erfolgt monatlich und wird vom Dechant bei der Visitation überprüft. Der Kirchenanteil kommt in die Kirchenkasse. Kirchenbedienstete (Mesner, Ministranten und andere) erhalten ihre Vergütung aus der Kirchenkasse. Bei der Annahme von mehreren Stipendien wird nur eines der Stipendien in der Pfarre abgerechnet. Die weiteren Stipendien werden in voller Höhe dem Erzb. Ordinariat (mittels Überweisung an die Erzb. Finanzkammer) übergeben, das damit Priester in ärmeren Diözesen unterstützt.

Dies gilt auch für den Priesteranteil von Binations- und Trinationsmessen (s. 5.) sowie Stipendien, die innerhalb eines Jahres nicht persolviert werden können (Priester- und Kirchenanteil).

Bei bestehenden Legat-Messen ist das Erzb. Ordinariat zu befragen.

Opferstöcke, deren Eingänge für Stipendien verwendet werden (Allerseelen-Stöckl), sind eindeutig zu beschriften.